

## Unterlagen für Bauvorhaben gem. § 18 (1a)

- die **Errichtung eines eigenständigen Bauwerks** (§ 14 Z 1 und 2) mit einer **überbauten Fläche** von jeweils **nicht mehr als 10 m<sup>2</sup>** und einer **Höhe** von **nicht mehr als 3 m** auf einem Grundstück im Bauland,
- die Errichtung einer **Einfriedung** mit einer Höhe von **nicht mehr als 3 m** oder einer **oberirdischen baulichen Anlage** (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer **überbauten Fläche** von **jeweils nicht mehr als 50 m<sup>2</sup>** und einer **Höhe** von **nicht mehr als 3 m** auf einem Grundstück im Bauland,
- die **Abänderung von Bauwerken**, sofern nicht Rechte nach § 6 verletzt werden könnten (§ 14 Z 3),
- die **Aufstellung eines Heizkessels** mit einer Nennwärmeleistung von **nicht mehr als 400 kW** für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z 4 lit. a und b) oder
- die **Aufstellung einer Maschine** oder eines **Gerätes** in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk (§ 14 Z 9)

### **Ansuchen um Baubewilligung § 14 (Formular gem. § 18 (1a))**

- **Nachweis des Grundeigentums (nicht älter als 6 Monate, Gemeinde)**
- **Maßstäbliche Darstellung und Beschreibung** (Unterlagen je 2-fach )  
(Lageplan, Länge, Ansicht, Höhe inkl. Belichtungsnachweis und Fundament im Schnitt, eventuell Fotos bei Zaunelementen, Typenprüfbericht bei Heizkesseln,...)

#### Lageplan (in Anlehnung an den § 19 der NÖ BO 2014) M 1:500:

- Größenangaben
- Abstände zu den Grundstücksgrenzen
- Bodenverlegte Leitungen (wenn vorhanden)
- Angaben wie und wo die Oberflächenentwässerung erfolgt (Dachrinne am Gebäude, bauliche Anlage wie Sickerschacht, oberflächliche Versickerung mit Mulde,...)
- Angaben bzgl. des tatsächlichen Bezugsniveau (bestehendes Gelände)

#### Schnitt M 1:100:

- Dachform, Dachneigung (Gebäude, bauliche Anlage), Art der Dacheindeckung
- Höhen über dem Bezugsniveau (Geländeniveau)
- Fußbodenaufbau
- Belichtungsnachweis zulässiger Hauptfenster für das Nachbargrundstück:  
Für den Belichtungsnachweis ist im Schnitt das Gelände des Nachbarn bis in einem Abstand von 3 m zur Grundgrenze darzustellen. Der Belichtungsnachweis ist als Linie unter 45°, beginnend vom Gelände des Nachbarn in einem Abstand von 3 m, einzuzichnen. Bauwerke dürfen nicht in die Linie des Belichtungswinkels ragen, bzw. ist ansonsten die ausreichende Belichtung über die 30°-Verschwenkung nachzuweisen.
- Bezugsniveau (im Normalfall das bestehendes Geländeniveau)
- Fundament im Schnitt

#### Baubeschreibung:

- Material der tragenden Konstruktionen sowie Aufbauten am Boden, Dach, Wand,...
  - Wie erfolgt die Fundamentierung und Verankerung im Boden?
  - Wie wird der Fußboden ausgeführt?
  - Beschreibung der Oberflächenentwässerung lt. Lageplan (Gebäude, bauliche Anlage,...)
- 
- **Unterschrift vom Verfasser und Bauwerber auf allen Antragsbeilagen**

**Meldung Baubeginn (Formular)**

**Meldung Fertigstellung (Formular)**

## **Ergänzung zur Baubeschreibung**

### **für die Errichtung baulicher Anlagen**

1. In Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Gebrauchstauglichkeit der Konstruktion wird ausdrücklich erklärt, dass auch hinsichtlich der Schnee- und Windlasten die Herstellung der Konstruktion sowie die Fundamentierung und Verankerung am Boden an Hand von Angaben, welche von einem befugten Fachmann stammen (z.B. Zimmermann, Baumeister), erfolgt.
2. Es werden Maßnahmen getroffen, welche das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche verhindert.
3. Sollte eine Elektroinstallation neu hergestellt werden, so wird die Ausführung von einem Befugten unter Berücksichtigung der ÖVE 8001 erfolgen und es wird ein Nachweis darüber aufbewahrt bzw. mit der Fertigstellungsmeldung übermittelt.
4. Sämtliche anfallende Oberflächenwässer werden ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ordnungsgemäß auf Eigengrund versickert oder abgeleitet.
5. Bei einer Überdachung, einem Carport bzw. einer oberirdischen baulichen Anlage, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, welche im Bauwuch entstehen soll, erfolgt die Ausführung entkoppelt, als eigenständige Konstruktion, ohne bauliche Verbindung zum Wohn- oder Hauptgebäude.
6. Die oberirdische bauliche Anlage (z.B. Carport) entspricht den Anforderungen der Anlage 2.2 zur NÖ Bautechnikverordnung (überdachter Stellplatz).

---

Unterschrift/en Bauwerber + Planverfasser  
Name/n .....